Kommissariat der
Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen

per E-Mail

**Hess. Ministerium für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales
Herrn MinDirig Jan Benedyczuk**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

1. Juli 2025
Az. 4.2.2.8.5. / Kl-St

**Richtlinienentwurf zum Förderprogramm „Kita-Assistenz“ – Maßnahme im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes
Ihr Zeichen II1-52h0700-0001/2018/021 vom 03. Juni 2025**

Sehr geehrter Herr Benedyczuk,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu o. g. Richtlinienentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir alle Möglichkeiten zur Entlastung im Kita-Alltag. Die Begrifflichkeit Kita-Assistenz und die Grenzen der Einsatzbereiche auf nicht-pädagogische Tätigkeiten sehen wir allerdings kritisch. Denn nach unserer Auffassung sind alle Mitarbeitenden in der Kita Teil des Teams.

Die Laufzeit von einem Jahr ist mit Blick auf die Personalgewinnung sehr kurz. Außerdem ist das Procedere im Antragsverfahren schwierig. Gelder können erst beantragt werden, wenn bereits Personen gefunden sind oder sogar schon Arbeitsverträge abgeschlossen sind. Es besteht aber keine Gewissheit, dass die Förderung tatsächlich noch zur Verfügung steht. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ohne Deckungszusage ist also ein finanzielles Risiko, das die Träger (bei Scheitern der Bewilligung) vermutlich auch nicht als Betriebskosten bei den Kommunen geltend machen können, da kein Stellenplanansatz vorhanden ist. Zudem ist der in Punkt 7.2. enthaltene Passus mit Verweis auf die Bundesgesetzgebung interessant, da ja bei Nichtzustandekommen die ganze Förderrichtlinie hinfällig ist und die Träger auf den Kosten eines schon eingegangenen Arbeitsvertrages sitzen bleiben.

Die Richtlinie sollte eine klare Definition enthalten, wie genau und detailliert die Absichtserklärung auszusehen hat. Aber auch dann bleibt ein Restrisiko beim Träger, weil der Fördertopf trotz rechtzeitiger Beantragung möglicherweise auch schon leer sein kann.

Es wird einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern, wenn es ggf. Personen knapp an oder über der Minijob-Grenze betrifft bzw. es aufgrund unterschiedlicher pädagogischer und nicht-

Frauenlobstraße 5 • 65187 Wiesbaden • Telefon: (0611) 3 60 08-0 • Telefax: (0611) 3 60 08-20
E-Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de • Web: www.kommissariat-bischoefe-hessen.de

pädagogischer Tätigkeiten zu unterschiedlichen Eingruppierungen kommt. Die aufgeführte Pauschale kann bei verschiedenen Personen in ganz unterschiedliche Wochenstunden münden, zumal Kinderzulagen und Jahressonderzahlungen mit zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., in der die Anmerkungen der hessischen Diözesan-Caritasverbände eingeflossen sind.

Wir freuen, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.

Magdalene Kläver

Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
Stellvertretende Leiterin und Justiziarin des Kommissariats

Frauenlobstraße 5 • 65187 Wiesbaden • Telefon: (0611) 3 60 08-0 • Telefax: (0611) 3 60 08-20
E-Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de • Web: www.kommissariat-bischoefe-hessen.de